

15/11

**Bericht über die Volksgruppenförderung des
Bundeskanzleramtes 2015 gemäß § 9 Abs. 7 VoGrG**

Vortrag an den Ministerrat

Gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG sind Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen zu fördern. Gemäß § 9 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes kann die Förderung in der Gewährung von Geldleistungen bestehen. Die für die Volksgruppenförderung vorgesehenen Budgetmittel sind unter VA-Stelle Detailbudget 10.01.01 (Ressortübergreifende Vorhaben der UG 10) unter den Transfers an private Haushalte/Institutionen auf den Konten 7670.002 Zuschüsse aufgrund des Volksgruppengesetzes, 7671.003 Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung) und 7671.004 Interkulturelle Förderung (Volksgruppenförderung) ausgewiesen.

Die Bundesregierung berichtet dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes über die Förderungsmaßnahmen im Jahr 2015. Zur Darstellung der Mittelverwendung wurden die in den Förderungsverträgen aufscheinenden Förderungszwecke definierten Schlüsselbereichen zugeordnet und ausgewertet.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Bericht über die Volksgruppenförderung zu genehmigen und dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes zuzuleiten.

29. September 2016
Der Bundeskanzler:
KERN